



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Installation von vertikalen Windturbinen-Systemen der Forza Pure GmbH**

### **§1**

#### **Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

(1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für alle Verträge, die die Forza Pure GmbH mit ihren Kunden über die Lieferung und Installation von vertikalen Windturbinen-Systemen (maximal 20 Meter hoch, die zulässigen Geräuschpegel nicht überschreiten, im Folgenden: „Windturbinen-System“) abschließt. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Durch die Annahme unseres Angebots erkennen Sie diese Bedingungen als verbindlich an.

(2) Abweichende oder entgegenstehende Vertragsbedingungen unserer Kunden akzeptieren wir nicht, es sei denn, wir haben diese Bedingungen vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dies gilt auch, wenn wir Lieferungen oder Leistungen unter Kenntnis der abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen ohne Vorbehalt erbringen.

### **§2**

#### **Vertragsschluss**

(1) Sofern in unserem Angebot nichts anderes angegeben ist, gilt unser Angebot für 15 Kalendertage als verbindlich. Die Frist wird durch das auf dem Angebot angegebene Datum bestimmt.

(2) Ein Vertrag zwischen Ihnen und uns kommt zustande, wenn wir Ihre Bestellung innerhalb dieser Bindungsfrist erhalten. Hierfür genügt es, wenn Sie die Bestellung unverändert und unterschrieben zurücksenden. Wenn Ihre Bestellung nach Ablauf der Frist eingeht oder Änderungen gegenüber unserem Angebot enthält, kommt der Vertrag nur zustande, wenn wir Ihre Bestellung innerhalb von 15 Kalendertagen schriftlich bestätigen.

(3) Als „unverbindlich“ gekennzeichnete Angebote sind nicht verbindlich. Diese dienen ausschließlich der ersten Kostenschätzung.

(4) Bei Abweichungen zwischen den Planungsunterlagen und dem Angebot sind die im Angebot enthaltenen Daten maßgeblich, zwischen dem Angebot und dem Bestellformular sind die auf dem Bestellformular angegebenen Daten entscheidend.

### §3 Lieferung und Installation

(1) Für Sie realisieren wir ein schlüsselfertiges vertikales Windturbinen-System mit den vereinbarten Systemkomponenten und Eigenschaften. Das installierte System umfasst alle für die Erzeugung und Nutzung von elektrischem Strom erforderlichen Komponenten, einschließlich der Windturbinen, Wechselrichter, Anschlusskabel und der Steuerungseinrichtung.

(2) Zähler („Stromzähler“) gehören nicht zum System, da diese in den Verantwortungsbereich des zuständigen Netzbetreibers oder eines anderen Messstellenbetreibers fallen. Für den Betrieb des vertikalen Windturbinen-Systems können zusätzliche oder andere Arten von Zählern erforderlich sein, möglicherweise ist auch die Installation eines neuen Zählerschranks notwendig. Die Zähler und gegebenenfalls die Installation eines neuen Zählerschranks werden von uns oder von uns beauftragten Dritten durchgeführt. Die Kosten für die Zähler sind nicht in den Angebotspreisen enthalten und werden vom Messstellenbetreiber (in der Regel der Netzbetreiber) berechnet. Die Kosten für einen eventuell erforderlichen neuen Zählerschrank sind nur dann in den Angebotspreisen enthalten, wenn dies im Angebot ausdrücklich angegeben ist.

(3) Die in den Planungsunterlagen enthaltenen Skizzen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige Leistungsdaten gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen. Darüber hinaus behalten wir uns das Recht vor, Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Plan vorzunehmen, wenn diese bei der Realisierung des vertikalen Windturbinen-Systems erforderlich oder zweckmäßig erscheinen (z. B. aufgrund der Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung oder der örtlichen Gegebenheiten).

(4) Auf Wunsch können wir Ihr vertikales Windturbinen-System mit einem geeigneten Stromspeicher ausstatten. Für die Installation des Stromspeichers gelten die für das vertikale Windturbinen-System maßgeblichen Regelungen entsprechend. Das vertikale Windturbinen-System und der Stromspeicher sind stets trennbare Teilleistungen.

## **§4 Voraussetzungen für die Installation**

(1) Für die Installation des vertikalen Windturbinen-Systems benötigen wir bestimmte Informationen über Ihr Gebäude, die wir in der Regel während der Angebotserstellung anfordern. Falls bei der Realisierung und Inbetriebnahme des Systems weitere Informationen erforderlich sind, sind Sie verpflichtet, diese unverzüglich bereitzustellen oder auf Ihre Kosten zu beschaffen.

(2) Mit der Auftragserteilung erklären Sie, dass Sie der alleinige Eigentümer des betroffenen Grundstücks sind oder zumindest von den Berechtigten wirksam für dieses Geschäft bevollmächtigt wurden.

(3) Wir übernehmen keine Garantie für die Statik des Gebäudes oder vorhandene technische Anlagen. Die statische und technische Überprüfung des Gebäudes vor der Installation des vertikalen Windturbinen-Systems liegt in Ihrer Verantwortung. Zu diesem Zweck stellen wir Ihnen rechtzeitig alle erforderlichen Informationen über das geplante System zur Verfügung (insbesondere das Gesamtgewicht, die Flächenlast und die Installationsdetails). Wenn Sie oder ein von Ihnen beauftragter Fachmann der Ansicht sind, dass die von uns bereitgestellten Informationen für eine ordnungsgemäße Prüfung nicht ausreichen, teilen Sie dies bitte unverzüglich schriftlich mit. Andernfalls gehen wir davon aus, dass die bereitgestellten Informationen ausreichend sind; ein späterer Verweis auf unvollständige Informationen ist somit nicht möglich.

## **§5 Hersteller**

(1) Die Systemkomponenten beziehen wir von verschiedenen Herstellern, daher sind wir selbst nicht der Hersteller der Komponenten. In unserem Angebot geben wir detailliert an, welche Komponenten wir für Ihr vertikales Windturbinen-System planen. An diese sind wir grundsätzlich gebunden.

(2) Falls bestimmte Komponenten, für die wir nicht verantwortlich sind, nicht verbaut werden können (z. B. aufgrund von Lieferproblemen oder Modellwechseln), behalten wir uns das Recht vor, andere Komponenten zu verwenden, die technisch und konstruktiv nicht von geringerer Qualität sind als die ursprünglich geplanten. Wir informieren Sie hierüber vorab schriftlich, mit Begründung und den Daten der alternativen Komponenten. Wenn Sie nicht unverzüglich Einwände erheben, gilt die Änderung als vereinbart.

## **§6 Lieferzeit und Ausführungsfrist**

- (1) Die im Angebot angegebene Lieferzeit und Ausführungsfrist halten wir grundsätzlich ein. Eine Haftung für eventuelle Verzögerungen ist jedoch ausgeschlossen, wenn diese auf höhere Gewalt oder Umstände zurückzuführen sind, auf die wir keinen Einfluss haben (z. B. Importbeschränkungen, Streiks, behördliche oder gesetzliche Verbote, Lieferverzögerungen).
- (2) Eine Haftung für nicht termingerechte Leistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Sie Ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt haben. Dies gilt insbesondere, wenn die vereinbarten Teilbeträge oder Teilrechnungen nicht fristgerecht bezahlt wurden.
- (3) Wenn die Installation und Fertigstellung des vertikalen Windturbinen-Systems aus Gründen verzögert wird, für die weder wir noch unsere Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen verantwortlich sind, und diese Verzögerung sechs Monate überschreitet, sind wir berechtigt, die entstandenen Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt, wenn aufgrund des Fehlens der ursprünglichen Komponenten andere, aber mindestens gleichwertige Komponenten verwendet werden. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## **§7 Zahlungsbedingungen**

- (1) Unsere Angebotspreise enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer (Bruttopreise). Die Kosten für Verpackung, Lieferung und Entsorgung der Verpackung sind in den Angebotspreisen enthalten und werden nicht gesondert berechnet.
- (2) Die Fälligkeit der Zahlungen richtet sich nach den in den einzelnen Angeboten angegebenen Zahlungsbedingungen. Enthält unser Angebot keine Zahlungsbedingungen, ist der vereinbarte Gesamtbetrag nach folgendem Zahlungsplan zu begleichen:
- Teilzahlung: 70 % des Gesamtbetrags nach Vertragsschluss;
  - Teilzahlung: 30 % des Gesamtbetrags nach Abschluss der Arbeiten.
- (3) Die Teilbeträge sind innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung zu begleichen. Der Zeitpunkt der Zahlung wird durch den Eingang auf unserem Konto bestimmt. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, gesetzlich zulässige Verzugszinsen zu berechnen.
- (4) Zahlungen sind ausschließlich auf das im Angebot oder auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. Skontoabzüge akzeptieren wir nicht, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich angeboten. Eine Verrechnung ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

## **§8 Risikoübergang**

(1) Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem das vertikale Windturbinen-System installiert oder betrieben wird.

(2) Die Sicherung der Baustelle liegt in Ihrer Verantwortung. Mit der Anlieferung der Waren am Installationsort geht das Risiko des zufälligen Verlusts oder der Beschädigung der Systemkomponenten auf Sie über. Gleiches gilt für Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigung.

## **§9 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die Weiterveräußerung oder Verfügung über das vertikale Windturbinen-System – sei es ganz oder in Teilen – ist erst nach vollständiger Bezahlung des Gesamtbetrags zulässig. In dieser Zeit sind Sie verpflichtet, das System zu pflegen und auf Ihre Kosten vor Schäden oder Diebstahl zu schützen. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach, haften Sie für entstandene Schäden oder den Verlust des Systems.

(2) Bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtbetrags behalten wir das Eigentum am vertikalen Windturbinen-System. Dementsprechend können die Systemkomponenten nicht zu einem Bestandteil des Grundstücks werden. Sollte das Eigentum dennoch auf Sie übergehen, sind Sie verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen für dessen Rückgabe zu ergreifen. Die Rückgabe des Eigentums erfolgt kostenlos.

(3) Falls ein Dritter Zwangsmaßnahmen in Bezug auf das Eigentum plant, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zudem sind Sie verpflichtet, die vollstreckende Partei über unsere Rechte zu informieren. Die dabei entstehenden Kosten tragen Sie.

## **§10 Gewährleistung und Garantieleistungen**

(1) Die Forza Pure GmbH gewährt für alle Komponenten des vertikalen Windturbinen-Systems eine Garantie von 5 Jahren ab Installation. Während dieser Zeit beheben wir alle Herstellungsfehler oder während des normalen Betriebs auftretenden Defekte kostenlos. Die Garantieleistung umfasst auch die jährliche Pflichtwartung.

(2) Garantiebedingungen

- Für die Gültigkeit der Garantie ist die Teilnahme an der jährlichen Pflichtwartung erforderlich.
- Defekte müssen schriftlich innerhalb von maximal 7 Tagen nach Feststellung gemeldet werden.
- Die Garantie gilt nicht für vorsätzliche Beschädigungen, unsachgemäße Nutzung oder durch äußere Einwirkungen verursachte Schäden.

(3) Nach Ablauf der 5-jährigen Basisgarantie kann der Vertrag um 10 Jahre verlängert werden, gegen eine Gebühr von 4.500 CHF (viertausendfünfhundert Schweizer Franken) pro Generator.

## **§11 Haftung**

(1) Die Haftung ist ausgeschlossen, außer in folgenden Fällen:

1. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, die die Erfüllung des Vertrags überhaupt ermöglichen).

Wenn die Verletzung der wesentlichen Vertragspflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt, beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Der Haftungsausschluss gilt auch für unsere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und deren Angestellte.

(3) Für entgangenen Gewinn übernehmen wir keine Haftung. Das Recht zur Minderung bleibt unberührt.

## §12 Schlussbestimmungen

- (1) Für unsere Leistungen können wir Dritte einschalten. Unsere Verantwortung für die Vertragserfüllung bleibt davon unberührt.
- (2) Für die Anmeldungen und Eintragungen, die für die Inbetriebnahme des vertikalen Windturbinen-Systems erforderlich sind, erhalten wir von Ihnen eine Vollmacht.
- (3) Nebenabreden bestehen nicht. Mündliche Zusagen unserer Vertreter oder Mitarbeiter sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, sofern keine anderen gesetzlichen Anforderungen gelten.
- (5) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung oder eine wirtschaftlich ähnliche Regelung ersetzt.

Ort, Datum:

---

Forza Pure GmbH

---

Auftraggeber/in

---

Berater/in